

Statuten des Vereins

.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Ayurveda Academy of Yoga in Daily Life"
("Ayurveda Akademie von Yoga im täglichen Leben")
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend aber nicht ausschließlich auf Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch

- Förderung und Verbreitung der überlieferten Lehre und authentischen Wissenschaft sowie der originalen Methoden und Anwendungen von Ayurveda.
- Verbreitung der Philosophie und Ethik von Ayurveda gemäß den klassischen Schriften zur Förderung des Weltfriedens, Erhaltung der Umwelt, Toleranz und Verständnis unter den Religionen, Kulturen und Nationalitäten.
- Förderung der körperlichen, geistigen, sozialen und spirituellen Gesundheit durch Yoga und Ayurveda.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ayurvedischen Ausbildung in Theorie und Praxis durch autorisierte und zertifizierte Dozenten von anerkannten Ayurveda Instituten und -Universitäten aus dem In- und Ausland.
 - b) Weltweite Erhaltung und Bewahrung der authentischen Ayurvedischen Lehre gemäß klassischer Texte.
 - c) Ausbildung, Schulung und Qualifizierung von Lehrern und Praktikanten der "Ayurveda Academy of Yoga in Daily Life".

- d) Kooperation und Austausch mit anerkannten Ayurveda Instituten und -Universitäten aus dem In- und Ausland.
 - e) Organisation von Seminaren, Studien- und Austauschprogrammen im In- und Ausland im Bereich von Ayurveda, Yoga, Gesundheit, Kunst und Kultur.
 - f) Organisation und Durchführung sozialer Aktivitäten und Programmen mit Bezug zu Ayurveda und Yoga.
 - g) Soziale Hilfe und Unterstützung bei der Ausbildung einkommensschwacher Personen.
 - h) Zusammenfassung, Unterstützung und Leitung aller Mitglieder.
 - i) Förderung von internationalen Beziehungen und Teilnahme an Projekten auf den Gebieten ganzheitlicher Gesundheit und integrativer Medizin.
 - j) Vorträge, Versammlungen, Kurse, Seminare und sonstige Veranstaltungen.
 - k) Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Zertifikaten und Diplomen.
 - l) Förderung und Betreiben gemeinnütziger Projekte, insbesondere solcher Projekte, die dem Zweck des Vereins gemäß Abs. 2 Lit. b, f, g, dienen.
 - m) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen sowie Publikationen in den Medien (TV, Radio, Printmedien, elektronische Medien.) insbesondere im Hinblick auf den Zweck des Vereins insgesamt.
 - n) Herstellung von Lehrmitteln (z. B. Skripten, Bücher, CDs, DVDs, Filme, Videos.) insbesondere im Hinblick auf den Zweck des Vereins Abs. 2 Lit. a,c,e.
 - o) Gründung einer Fachbibliothek.
 - p) Interne und externe Informationsmittel (z.B. Vereinszeitung, Kursprogramm, Fotos, Broschüren, Prospekte, Plakate).
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinsinternen Unternehmungen und Lehrmitteln.
 - c) Staatliche und andere Förderungen und Subventionen.
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.
 - e) Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens, z. B. Zinsgutschriften.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung desselben dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Anerkennung der Autorenrechte am System „Yoga im täglichen Leben“

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die exklusiven Rechte des Autors des Systems „Yoga im täglichen Leben“, Mahamandaleshwar Paramhans Swami Maheshwarananda, sowohl am Namen als auch am Markenzeichen, in allen Sprachen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch freiwillige materielle oder ideelle Leistungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig binnen 3 Monaten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats erklärt werden. Er muss dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher angezeigt werden. Ist die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Herausgabe von Werbe- und Lehrmitteln im Eigenverlag sowie von Ankündigungen, Veröffentlichungen in Printmedien, auf Websites und in den Social Media, unter dem Namen und Logo des Vereins die Genehmigung durch den Vorstand einzuholen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11, 12 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Generalversammlung kann an jedem Ort, der vom Vorstand bestimmt wird, auch außerhalb von Österreich stattfinden.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich per Email oder Post beim Vorstand einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 7) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, der Verein aufgelöst oder Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden wollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben (§ 9 Abs. 9).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- h) Entscheidung über Ermäßigungen von Beiträgen in Einzelfällen
- i) Der Vorstand ist berechtigt, bindende Regeln und Bestimmungen zur Herausgabe von Werbe- und Lehrmitteln sowie Veröffentlichungen in Printmedien, auf Websites und in den Social Media unter dem Namen des Vereins zu erlassen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt nach Maßgabe des Abs. 4 die Vertretung des Vereines nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (3) Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer nach §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützigen »Yoga im täglichen Leben«-Organisation, -Gesellschaft oder -Stiftung zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.